



Verein zur integrativen Förderung
verhaltensauffälliger Kinder und
Jugendlicher

ViF Biesterfeldsweg 1 47906 Kempen



Postanschrift:
Biesterfeldsweg 1,
47906 Kempen
Tel.: 02152 / 510 662
Fax: 02152 / 559174

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Viersen
Konto Nr. 304 311
BLZ: 314 500 00

SATZUNG

des Vereins zur integrativen Förderung verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher ViF

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Verein zur integrativen Förderung verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher.
- (2) Er hat seinen Sitz in Krefeld.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Krefeld eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere bei der Integration von Verhaltensauffälligen.

Vereinsziel

1. Entwicklung eines integrativen Förderungssystems für verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche mit folgenden inner- und außerschulischen Zielen:
 - 1.1 eine effektive Rückführung von Sonderschülern an Regelschulen
 - 1.2 Verhinderung einer Segregation von Sonderschulbedürftigkeit bedrohter Schüler aus Regelschulen
 - 1.3 Bereitstellen prophylaktischer Maßnahmen, die das Entstehen von Verhaltensauffälligkeiten verhindern
 - 1.4 Sozialintegration auffälliger Kinder und Jugendlicher in die Gesellschaft
 - 1.5 Unterstützung bei der Resozialisierung verhaltensauffälliger Kinder und Jugendliche.
- (3) Darüber hinaus können auch andere Projekte und Gruppen gefördert werden, sofern sie den Zielen und Zwecken des Vereins entsprechen.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht:
 - durch Aufklärung, Beratung und Unterstützung aller an der Erziehung beteiligten.
 - durch Projekte, Arbeits- und Gesprächskreise für betroffene Kinder und Jugendliche, Eltern, Lehrer und Pädagogen.
 - durch ein Angebot von aufklärenden, beratenden, unterstützenden Fortbildungsveranstaltungen für die betroffenen Erziehungsberechtigten, Lehrer, Pädagogen.
 - durch (fachliche und materielle) Unterstützung von Projekten, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmen.
- (5) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Ziele entsprechende Räumlichkeiten anmieten, sich das notwendige Inventar beschaffen und Personal einstellen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenwirtschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Vereinsmitglieder.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der ihn an den Beirat zur Begutachtung weiterleitet.

Mit Kenntnis dieses Votums entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

- (3) Vor einer Aufnahme müssen neue Mitglieder diese Satzung schriftlich anerkennen.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied die Ziele und Interessen des Vereins nicht mehr verfolgt oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses durch das betroffene Mitglied Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der ihn zur Begutachtung an den Beirat weiterleitet. Mit Kenntnis dieses Votums entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

- (6) Das ehemalige Mitglied ist nach seinem Austritt bzw. Ausschluss dem Verein gegenüber für die ordnungsgemäße Verwendung über ihn empfangener Gelder oder Sachmittel verantwortlich.

§ 5 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Zu Beginn der Mitgliedschaft einer juristischen Person teilt das Mitglied dem Vorstand schriftlich mit, welche natürliche Person das Stimmrecht ausüben darf. Es können bis zu zwei Stellvertreter zusätzlich benannt werden.

Das Stimmrecht des Mitgliedes ist bis auf Widerruf an die benannten natürlichen Personen gebunden.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung des durch die Beitragsordnung festgelegten Beitrages verpflichtet.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern und dem Vorstand.
- (3) Stimmrecht haben die Mitglieder bzw. die von den Mitgliedern benannten Delegierten bzw. ihre Vertreter (§ 5, 1 + 2).
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (7) Auf der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ergänzt werden, sofern es sich nicht um Grundsatzanträge handelt, die die Satzung des Vereins und seinen Status verändern sollen.
- Die auf der Mitgliederversammlung neu eingebrachten Tagesordnungspunkte bedürfen zu deren Behandlung der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (8) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (9) Alle Beschlüsse bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt.
- (10) Für die Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt waren.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus zur Erfüllung weiterer besonderer Aufgaben bis zu zwei weitere Mitglieder in den Vorstand hineinwählen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Wahl ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Zur Hilfe bei der Erledigung seiner Geschäfte kann er einen Geschäftsführer berufen, der nicht aus den Reihen der Mitglieder stammen muss. Der Geschäftsführer kann beratend ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen und Sitzungen der übrigen Organe des Vereins teilnehmen.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Zur Vorstandssitzung ist eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch einen der Stellvertreter einzuladen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Zur Beschlussfähigkeit siehe § 8 (4).
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, dann der Vorstand von sich auf vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Beirat

- (1) Aufgabe des Beirates ist die ideelle Förderung des Vereinszieles und Unterstützung bei der Verwirklichung des Vereinszweckes.

Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand und die Mitglieder in all ihren Angelegenheiten zu beraten und fachlich zu unterstützen.

Darüber hinaus wird er tätig in den Belangen, die ihm gem. Satzung zugewiesen sind (§ 4, 2 + 5).

- (2) Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung berufen. Die Berufung muss einstimmig erfolgen.
- (3) Der Beirat wählt sich aus seiner Mitte einen Sprecher. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr.
- (4) Der Beirat trifft sich zu seinen Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.

- (5) Zu den Sitzungen lädt der Sprecher mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Beirat ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen, in Mitgliederversammlungen und Beiratssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.